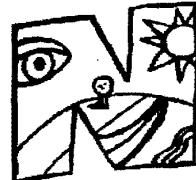


21/SN-34/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das

Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generation  
Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

LAD1-VD-19318/004

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

51 0102/1-V/1/03

Bearbeiter

Dr. Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12197

Datum

29. April 2003

Betreff

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **29. April 2003** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Zur Form des Begutachtungsverfahrens:**

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesvorhabens, eingelangt beim Amt der NÖ Landesregierung am 1. April 2003, mit einer Stellungnahmefrist bis 25. April 2003 die in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehene **Mindestfrist von vier Wochen** nicht eingehalten wurde.

Dazu kommt, dass in die derart **kurz gesetzte Begutachtungsfrist** die Karwoche und die Osterfeiertage fallen, was eine eingehende Befassung mit dem Gesetzesvorhaben zumindest erschwert.

- 2 -

Dagegen führt das gemeinsame Durchführungsgrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 16. März 1999, GZ 603.767/11-V/1/99, zur **Länge der Begutachtungsfristen** aus, dass die in der Vereinbarung angeführten Mindestfristen nichts daran ändern, dass Begutachtungsfristen grundsätzlich so bemessen sein sollten, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von **wenigstens sechs Wochen** zur Verfügung stehen. Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer **noch längeren** Begutachtungsfrist angezeigt sein (Seite 5 des Rundschreibens).

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### Zu Z. 1 (§ 39g):

Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden gemäß § 39 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) unter anderem durch Beiträge der Länder (Länderbeitrag) sowie durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Dies bedeutet, dass die Länder einen wesentlichen Beitrag zu den im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehenen familienpolitischen Leistungen erbringen.

Durch § 39 g des Entwurfes ist beabsichtigt, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zum 1. Juli einen Pauschalbetrag von 20 Millionen € zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.

Dies bedeutet, dass auch in den Jahren 2002 und 2003 **Landesmittel** (und darüber hinaus finanzielle Mittel diverser anderer Stellen) **für reine Bundesverwaltungstätigkeiten** herangezogen werden.

Eine derartige Verwendung der Mittel erscheint zweckwidrig und wird daher **abgelehnt**.

- 3 -

### **III. Zu den Erläuterungen:**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist unter anderem bei Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Diese Verpflichtung ist auch im § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz normiert. Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes vor, dass in der Stellungnahme für jede am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, die sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme ergeben, darzustellen sind.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen diesen Vorgaben nicht. Sie geben auch keine Auskunft darüber, ob die Finanzierung von immer umfangreicheren Vorhaben (Verwaltungsaufwand des Bundes, Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz, Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf) bei gleichzeitiger Verringerung der Dienstgeberbeiträge nachhaltig gesichert werden kann.

### **IV. Anregungen:**

Der Gesetzesentwurf wird zum Anlass genommen, auf folgende Umstände hinzuweisen:

#### **1. Berücksichtigung der Familienbeihilfe bei der Unterhaltsbemessung:**

Die Judikatur zur Berücksichtigung der Familienbeihilfe bei der Unterhaltsbemessung führt derzeit zu einer Reduktion der Unterhaltsansprüche der Kinder. Damit wurde ein Zustand erreicht, der weder im Sinn des Gesetzgebers noch im Sinn der die Familienbeihilfe beziehenden Familien liegt. Es sollte daher eine diesbezügliche Maßnahme des Gesetzgebers erfolgen.

- 4 -

## 2. Schülerfreifahrt für hilfs- und schutzbedürftige Fremde:

1. § 30f Abs. 2 und. Abs. 4 FLAG 1967 machen die Schülerfreifahrt bei Schülern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, davon abhängig, dass eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird. § 3 FLAG 1967 bestimmt, dass Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn sie einer legalen Beschäftigung nachgehen oder anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind.

Für so genannte „**de facto-Flüchtlinge**“ wie z.B. aus **Bosnien-Herzegowina** bzw. später auch aus dem **Kosovo**, deren Eltern keine legale Beschäftigung ausüben (dürfen), besteht daher kein Anspruch auf Familienbeihilfe und somit auch **kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Schülerfreifahrt**.

2. Im Rahmen der gemeinsamen Unterstützungsaktion für Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und später aus dem Kosovo organisierten die Länder zur Ermöglichung des Schulbesuches für die Schulkinder aus diesen Personengruppen die Schülerfahrten, schlossen Verträge mit Verkehrsunternehmen ab und bezahlten die Kosten für die Schülerbeförderung, um so diesen Schulkindern die Erfüllung der Schulpflicht zu ermöglichen. Abgesehen vom finanziellen Aufwand dafür (welcher vom Bund mitfinanziert wurde) bedeutete dies für eine vergleichsweise geringe Anzahl von Schülern eine **zusätzliche aufwändige Verwaltungs- und Verrechnungsschiene** parallel zum bereits lange bestehenden und gut funktionierenden System auf Grundlage des FLAG 1967.

3. Vertreter des Bundes und der Länder haben auf Grund des entsprechenden Auftrages der Landeshauptmännerkonferenz vom März 2001 ein Konzept zur **vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde** erarbeitet; mittlerweile liegt darüber ein erster Grobentwurf für eine **Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG** zwischen dem Bund und den Ländern zur Einführung dieser geplanten Grundversorgung vor.

- 5 -

In Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Schulbesuch der Kinder im Rahmen der Unterstützungsaktionen für Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und aus dem Kosovo hat die **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 26. September 2002 an den Bund u. a. die **Forderung** erhoben, die **Schülerfreifahrt** im FLAG 1967 (analog der Schulbuchaktion) für den von der gem. **Art. 15a B-VG-Vereinbarung erfassten Personenkreis** zu gewähren wie für österreichische Schulkinder.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** vom 16. Oktober 2002 hat diesen Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz unterstützt.

Der **Bundesminister für Inneres** hat in seinem Brief vom 15. Oktober 2002 an jeden Landeshauptmann u. a. mitgeteilt, dass er sich den von den Landesfinanzreferenten an einen Abschluss der Art. 15a B-VG-Vereinbarung geknüpften Konditionen, darunter auch betreffend die Schülerfreifahrt, **inhaltlich anschließen** kann.

**Trotzdem lehnte das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen** die Erfüllung der Forderung der Landesfinanzreferenten und der Landeshauptmänner **weiterhin ab**, zuletzt mit Schreiben vom 17. Februar 2003, GZ. 53 0501/0-V/10/03.

**4. Dieser Ablehnung kann jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:**

Gemäß § 1 Abs. 1 **Schulpflichtgesetz 1985** wird für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, die **allgemeine Schulpflicht** von neun Schuljahren statuiert.

Weiters sieht § 17 leg. cit. vor, dass Kinder, die sich in **Österreich nur vorübergehend aufhalten**, unter den gleichen sonstigen Voraussetzungen, wie sie für Schulpflichtige vorgesehen sind, zum Schulbesuch berechtigt sind. Das bedeutet, dass diese Bestimmung auch hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Sinne der oben genannten Art. 15a B-VG-Vereinbarung dazu berechtigt, allgemein bildende **Pflichtschulen unentgeltlich zu besuchen**; auf den Bezug von Familienbeihilfe wird nicht abgestellt.

Des Weiteren stellt das **FLAG 1967** im **Abschnitt I c** betreffend die **unentgeltlichen Schulbücher nicht auf den Bezug der Familienbeihilfe ab**.

- 6 -

Denn gemäß § 31 Abs. 1 leg. cit. sind zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe weiterer Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In § 31 Abs. 5 FLAG 1967 wird weiters bestimmt, dass als **ordentliche Schüler** im Sinne dieses Abschnittes auch **Schüler** gelten, die wegen **mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache** oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmsprüfung als außerordentliche Schüler geführt werden. Dazu ist zu bemerken, dass eine mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache an Schulen in Österreich wohl fast nur bei Schülern, die aus dem Ausland gekommen sind, vorliegen wird.

Da die **Kosten für die Schülerbeförderung** von Kindern, die für den Schulbesuch ein Verkehrsmittel benützen müssen, ebenso – wie in § 31 Abs. 1 FLAG 1967 ausdrücklich angeführt wird – eine **Last** darstellen, die den Eltern durch die **Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen**, ist keine sachlich gerechtfertigte Differenzierung erkennbar, warum hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Sinne der oben genannten Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Abschnitt I c des FLAG 1967 mit österreichischen Schülern gleichgestellt werden, hingegen im Abschnitt I a leg. cit. die Leistungen vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig gemacht werden.

Die im oben angeführten Schreiben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen **versuchte Unterscheidung** nach unterschiedlichen Zugängen zur Schulbuchaktion und zur Schülerfreifahrt erscheint jedoch **nicht stichhaltig**. So ist das herangezogene Argument, dass für die Schulbuchaktion im Gegensatz zur Schülerfreifahrt zusätzlich noch der schulpädagogische Effekt hinzukomme und dies ein unterscheidungsrelevantes Kriterium darstelle, dem FLAG 1967 nicht entnehmbar.

- 7 -

**5. Die Landesregierung fordert daher, die Regelungen im FLAG 1967 über die Schülerfreifahrt entsprechend auf hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Sinne der oben genannten Art. 15a B-VG-Vereinbarung auszuweiten.**

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

- 8 -

LAD1-VD-19318/004

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

*Kerschner*